

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich Abwasserwerk		Drucksachen-Nr. 657/2005
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nichtöffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	08.12.2005	Beratung
Rat	13.12.2005	Entscheidung

Tagesordnungspunkt A 10

Neufassung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Beschlussvorschlag:

@->

Der Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr empfiehlt dem Rat den Erlass der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage gemäß der anliegenden Fassung.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

Am 11. Mai 2005 ist das neue Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG) in Kraft getreten (GV NRW 2005, S. 463 ff.). Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (StGB NRW) hat aufgrund der im Landeswassergesetz vorgenommenen Änderungen ein neues Muster einer Abwasserbeseitigungssatzung erarbeitet. Dieses Muster ist mit dem Innenministerium und dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW und der Abwasserberatung NRW abgestimmt und soll den Städten und Gemeinden als Hilfe zur Überarbeitung und notwendigen Anpassung ihrer Entwässerungssatzungen an die neue Gesetzeslage dienen.

Das Abwasserwerk hat die bisherige Entwässerungssatzung unter Berücksichtigung

- der neuen Gesetzeslage,
- der Mustersatzung und
- der speziellen Gegebenheiten und praktischen Erfahrungen in Bergisch Gladbach

überprüft und überarbeitet. Es zeigte sich, dass die Mustersatzung in weiten Teilen übernommen werden konnte. Weniger wegen inhaltlicher Änderungen als wegen Verschiebungen von Absätzen und zur Vermeidung von Umnummerierungen war dies über eine Nachtragsatzung nur völlig unübersichtlich zu regeln. Deswegen empfiehlt die Verwaltung den Erlass einer neuen Entwässerungssatzung.

Eine Synopse zwischen der bisherigen Entwässerungssatzung der Stadt, der Mustersatzung des StGB NRW und der vorgeschlagenen neuen Entwässerungssatzung wird den Mitgliedern des Ausschusses gesondert als Ausdruck zugesandt, darüber hinaus wurde sie ins Ratsinformationssystem als Anlage zu dieser Vorlage eingestellt. Weiterhin kann die Synopse in gedruckter Form oder per E-Mail als Datei bei der Geschäftsführung des Ausschusses angefordert werden.

Inhaltlich ergeben sich gegenüber der bisherigen Entwässerungssatzung vom 17.11.2003 die folgenden **wesentlichen** Änderungen:

(1) § 1 Abs. 1 Nr. 6

Nach § 53 Abs. 1 Nr. 6 LWG obliegt der Stadt zukünftig die Überwachung der Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne des § 53 Abs. 4 LWG wie Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben etc. Die Übernahme dieser bislang vom Rheinisch-Bergischen Kreis wahrgenommenen Aufgabe ab dem kommenden Jahr wurde in die neue Entwässerungssatzung mit aufgenommen.

(2) § 5 Abs. 3

In § 53 Abs. 3 a LWG wurde ein Satz 2 eingefügt, wonach im Zusammenhang mit den Abwasserüberlassungspflichten (siehe dazu unten Nr. 4) die Möglichkeit der Stadt unberührt bleibt, ihrerseits auf die Überlassung des Niederschlagswassers bei bereits an den Kanal angeschlossenen Grundstücken zu verzichten, wenn eine ordnungsgemäße Beseitigung oder Verwendung des Niederschlagswassers durch den Nutzungsberechtigten des Grundstücks sichergestellt ist. Dies wurde in § 5 Abs. 3 der Neufassung nachvollzogen.

(3) § 8 Abs. 2

Im Hinblick auf die wasserrechtlichen Vorgaben zur Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer kann es erforderlich sein, Niederschlagswasser z.B. wegen seiner Verschmutzung vor zu behandeln. Möchte die Stadt die abwassertechnischen Investitionen z.B. in ein Regenklärbecken einsparen, in dem sie dieses aus Kostengründen nicht bauen möchte, muss sie dafür Sorge tragen, dass der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers seitens des Anschlussnehmers geringer ausfällt. Hierfür sieht der neue Absatz 2 vor, dass der Anschlussnehmer nach dem Verursacherprinzip verpflichtet werden kann, verschmutztes Niederschlagswasser auf seinem Grundstück vor zu behandeln.

(4) § 9 Abs. 2 und 5

Rechtsgrundlage für die satzungsrechtliche Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwanges ist § 53 Abs. 1 c LWG.

In § 53 Abs. 1 c LWG ist nun eine Abwasserüberlassungspflicht der privaten Grundstückseigentümer sowohl für Schmutzwasser als für Niederschlagswasser (Regenwasser) geregelt worden. Eine solche Regelung war wegen eines Urteils des OVG NRW vom 28.01.2003 (Az.: 15 A 4751/01, NWVBl. 2003, S. 380ff.) notwendig geworden. Das OVG hatte aufgezeigt, dass im Gegensatz zu anderen Bundesländern im nordrhein-westfälischen LWG keine Abwasserüberlassungspflicht enthalten war. Zugleich verneinte es einen Anschluss- und Benutzungszwang für Regenwasser aus den allgemeinen Vorschriften der GO, weil die Regenwasserbeseitigung von privaten Grundstücken nicht - wie in § 9 GO gefordert - der Volksgesundheit dient.

Der Landesgesetzgeber hat diese Lücke nunmehr geschlossen. Das war in der Satzung nachzuvollziehen und führte in Übereinstimmung mit der Mustersatzung dazu, dass § 9 Abs. 2 angepasst wurde und die letzten drei Sätze des alten § 9 Abs. 5 entfallen konnten - und mussten, da nunmehr das Gesetz abschließend die grundsätzliche Überlassungspflicht regelt. Zusätzlich ist in § 53 Abs. 3 a LWG nunmehr klarer und genauer geregelt, unter welchen Voraussetzungen die Abwasserbeseitigungspflicht für Regenwasser auf den privaten Grundstückseigentümer übergeht: der Nutzungsberechtigte des Grundstücks muss gegenüber der zuständigen Behörde nachweisen, dass das Niederschlagswasser gemeinwohlverträglich auf dem Grundstück versickert oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann **und** die Stadt ihn von der Abwasserüberlassungspflicht (für Regenwasser) nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW freigestellt hat. Durch letztere Voraussetzung ist nunmehr gesichert, dass über einen Entscheidungs- und Beurteilungsspielraum der entwässerungspflichtigen Körperschaft die örtlichen Gegebenheiten tatsächlicher und planerischer Art berücksichtigt werden müssen. Beispiel: Hat die Stadt einen Regenwasserkanal in Reichweite des betreffenden Grundstücks, muss dieser auch genutzt werden. Eine solche Systematik ist zur ordnungsgemäßen Bebauung von Baugrundstücken unerlässlich, denn bereits im Stadium der Planung von Gebäuden muss feststehen, wie das Regenwasser auf einem Baugrundstück zu beseitigen ist. In diesem Zusammenhang erfordert eine ordnungsgemäße, abwassertechnische Erschließung ebenso wie eine straßenmäßige Erschließung eine klare verbindliche Vorgabe für die Architekten, Bauunternehmer und Bauherren.

(5) § 11 Abs. 1 bis 4

Die bislang in den §§ 11 und 12 Abs. 8 bis 10 enthaltenen besonderen Vorschriften zur Druckentwässerung werden systematisch richtig im neuen § 11 und somit in **einer** Vorschrift zusammengefasst. Die für alle Anschlüsse geltenden Abs. 1 und 2 des alten § 12 werden im neuen § 12 ebenfalls systematisch richtig zusammengefasst.

(6) § 20 bisherige Entwässerungssatzung

Die Regelungen des bisherigen § 20 der Entwässerungssatzung können entfallen, da es sich hierbei um die nachrichtliche Wiedergabe der im Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) enthaltenen Vorschriften handelt. Die darin enthaltenen Ermächtigungsgrundlagen für die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenersatz werden durch die Beitrags- und Gebührensatzung wahrgenommen und ausgefüllt.

Anlage: Satzungstext Neufassung der Entwässerungssatzung

Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV NRW 1994, S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV NRW, S. 498) vom sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV NRW, S. 463ff.) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Bergisch Gladbach umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser des im Gemeindegebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere
1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist
 2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Gemeindegebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW
 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des § 18 b Wasserhaushaltsgesetzes und des § 57 LWG NRW
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung; hierfür gilt die gesonderte **Satzung der Gemeinde über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom** in der derzeit geltenden Fassung
 6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW
 7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW

- (2) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Zu dieser Anlage gehören alle von der Stadt selbst oder von Dritten betriebenen Anlagen, wenn sich die Stadt dieser Anlagen bedient, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie dem Entwässern von Klärschlamm dienen. Nicht hierzu zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Bergisch Gladbach in der jeweils gültigen Fassung geregelt ist.
- (3) Die öffentliche Abwasseranlage umfasst alle Bauwerke des Kanalisationsnetzes wie Kanäle und Schächte, Düker, Pumpwerke und Druckleitungen, Regenüberläufe, Regenklärbecken, Regenüberlaufbecken, Stauraumkanäle, Einleitungsbauwerke, Hochwasserverschlüsse, Regenrückhaltebecken etc. wie auch die Kläranlage mit ihren verschiedenen Reinigungsstufen. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Anschlussstutzen, nicht aber die Anschlussleitungen. Als Teil der öffentlichen Abwasseranlage gelten auch die von der Stadt unterhaltenen, nicht als Gewässer anzusehenden Straßenseitengräben, Entwässerungsmulden und Rigolen, die zur Ableitung der auf den angeschlossenen Grundstücken anfallenden Niederschlagswasser genutzt werden, sowie die mit Zustimmung der Wasserbehörden zur Abwasserbeseitigung genutzten Gewässer und Vorfluter, soweit sie in das Entwässerungsnetz einbezogen sind.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Hierzu gehört auch die Festlegung, aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen ein Gebiet mittels Druckentwässerung oder Vakuumentwässerung zu entsorgen.
- (5) Nicht umfasst von der Pflicht der Stadt Bergisch Gladbach zur Abwasserbeseitigung und den Bestimmungen dieser Satzung ist die Beseitigung von Abfällen, selbst wenn diese flüssig und wasserhaltig sein sollten. Insbesondere ist die Entsorgung der Inhalte von Leichtflüssigkeits-, Fett- und Ölabscheidern von den Grundstücksnutzungsberechtigten selbst durchzuführen. Nicht umfasst ist auch die Beseitigung von Quell-, Drainage- und Kühlwässern.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

- (1) **Abwasser:**
Abwasser ist Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Brauchwasser, dass der Abwasseranlage zugeführt wird.
- (2) **Schmutzwasser:**
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

- a) **Fremdwasser:**
Fremdwasser im Sinne dieser Satzung sind sämtliche bestimmungswidrig in die Entwässerungsanlage gelangenden Wässer, unabhängig davon, ob es sich dabei um über defekte Abwasseranlagen in die öffentliche Abwasseranlage gelangendes Grund- oder Quellwasser handelt, um Drainagewasser oder um Fehlanschlüsse im Trennsystem.
- b) **Brauchwasser:**
Kein Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, vom Grundstückseigentümer selbst zum Zwecke der nachfolgenden Nutzung als Brauchwasser zurückgehaltene Niederschlagswasser, Grund- und Quellwasser, soweit und solange es nicht genutzt worden ist oder der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.
- (3) **Niederschlagswasser:**
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
- (4) **Abwasserbeseitigung:**
Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Versickern, Verrieseln und Verregnen sowie das Einleiten von Abwasser sowie die Entwässerung von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung.
- (5) **Mischsystem:**
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet
- (6) **Trennsystem:**
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
- (7) **Öffentliche Abwasseranlage:**
- a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Beseitigung und Verwertung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückständen dienen.
- b) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt in der derzeit geltenden Fassung geregelt ist.
- (8) **Anschlussleitungen:**
Die Anschlussleitung umfasst den Kanalgrundstücksanschluss und die Hausanschlussleitung.
- a) Der Kanalgrundstücksanschluss ist der Teil der Anschlussleitung, der den im öffentlichen Straßenraum liegenden öffentlichen Abwasserkanal mit dem an die öffentliche Straße angrenzenden Grundstück des Anschlussnehmers verbindet und an dessen Grundstücksgrenze endet, d.h., im öffentlichen Straßen- und Wegebereich verlaufenden Anschlusses vom öffentlichen Abwasserkanal, dem Anschlussstutzen (bzw. bei Druckentwässerung der Anschlussverbindung) bis zur Grundstücksgrenze
- b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist

die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

(9) Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

(10) Fehllanschluss:

Fehllanschluss im Sinne dieser Satzung ist der satzungswidrige Anschluss eines Schmutzwasseranschlusskanals an den öffentlichen Regenwasserkanal, der Anschluss eines Regenwasseranschlusskanals an den öffentlichen Schmutzwasserkanal oder Anschluss von Drainagewasser oder Fremdwasser an die öffentliche Abwasseranlage.

(11) Druckentwässerung:

Die Druckentwässerung ist ein nicht schwerkraftgebundenes Entwässerungsverfahren für die Schmutzwasserableitung. Die Druckentwässerung setzt sich aus folgenden Systemteilen zusammen:

- a) Öffentlicher Bereich (Bau und Betrieb durch die Stadt)
 - Sammeldruckrohrleitung
 - ggf. Zwischenpumpwerk und/oder Spülstation
 - Kanalgrundstücksanschlussleitung (als Druckleitung)
- b) Privater Bereich (Bau und Betrieb durch den Grundstückseigentümer)
 - Sammelschacht und Förderanlage innerhalb der Grundstücksentwässerung
 - Hausanschlussleitung (als Druckleitung)

Das Schmutzwasser gelangt innerhalb der Gebäude bzw. der Grundstücke über Gefällegrundleitungen in einem Sammelschacht mit Förderanlage. Die Förderanlage pumpt das Schmutzwasser über Anschluss- und Sammelleitungen bis zu einem beliebigen drucklosen Ausmündungspunkt des Systems in den Bereich der Kanalisation, der nach dem Prinzip der Freispiegelleitungen betrieben wird. Eine zentrale Niederschlagswasserableitung erfolgt bei diesem Entwässerungssystem nicht.

(12) Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

(13) Drainage:

Drainage im Sinne dieser Satzung sind erdverlegte, perforierte Rohrleitungen etc. zur Ableitung überschüssigen Bodenwassers.

(14) Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 19 Absatz 1 gilt entsprechend.

(15) Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelassen lässt.

(16) Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3

Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Dies ist insbesondere der Fall bei Grundstücken, die direkt an einer Straße anliegen oder wenn der Anschlussberechtigte einen eigenen, dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang zu seinem Grundstück hat. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) In Gebieten mit Trennkanalisation darf der Anschluss für das Schmutzwasser nur an den Schmutzwasserkanal und der Anschluss für das Niederschlagswasser nur an den Regenwasserkanal hergestellt werden.
- (3) In Gebieten mit Mischkanalisation ist der Anschluss, unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 2 und 3, an den für Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsamen Kanal herzustellen.
- (4) Jedes Grundstück soll in der Regel nur einen Anschluss an den nach der Art der Abwässer bestimmten Kanal erhalten; die Stadt kann verlangen, dass das Abwasser zentralen Sammelschächten zugeführt wird. Weitere Anschlüsse bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Stadt. Der Anschluss darf nur von einem von der Stadt beauftragten oder zugelassenen Dritten durchgeführt werden. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird; hierfür kann sie Bedingungen, Auflagen und Befristungen sowie besondere Kostenregelungen vorsehen.
- (5) Drainagen dürfen nicht angeschlossen werden; Ausnahmeregelungen hiervon bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Stadt und lassen im übrigen gebührenrechtliche Folgerungen unberührt.
- (6) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

- (7) Dampfleitungen sowie Abfallzerkleinerungsanlagen für Haushalte und Gewerbebetriebe dürfen nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden.
- (8) Der Anschluss ist ausgeschlossen, sofern die Stadt nach den Bestimmungen des LWG NRW von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn die Gemeinde von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.
- (4) Die zur örtlichen Beseitigung des Niederschlagswassers erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis bei Versickerung bzw. Einleitung in ein Gewässer ist bei der zuständigen Wasserbehörde einzuholen.

§ 6

Benutzungsrecht

- (1) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (2) Die Stadt gibt durch ortsübliche Bekanntmachung vor, welche Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind.
- (3) Die gesicherte entwässerungstechnische Erschließung eines Grundstückes im Sinne des Baugesetzbuches sowie die Gewährleistung der Abwasserbeseitigung im Sinne der Bauordnung wird durch die Stadt auf Anfrage oder durch Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren festgestellt. Beim Abwasserwerk ist ein gesonderter Antrag auf Zustimmung nach § 13 zu stellen.
- (4) Die von Dritten hergestellten und betriebenen Abwasseranlagen, welche der Stadt ausdrücklich oder konkludent zur Abwasserbeseitigung zur Verfügung gestellt werden, gelten hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungsrechts sowie deren Begrenzungen den öffentlichen Abwasseranlagen gleichgestellt. Ein Wechsel in der Bau- und Unterhaltungslast an solchen Anlagen tritt jedoch nur bei ausdrücklicher dahin gehender Vereinbarung zwischen dem Eigentümer der Anlage und der Stadt ein.

§ 7
Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund seiner Inhaltsstoffe
1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
- a) feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
 - b) Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - c) Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden;
 - d) flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
 - e) nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 24 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen mit einer Nennwertbelastung von mehr als 24 KW;
 - f) radioaktives Abwasser;
 - g) Inhalte von Chemietoiletten; dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt und nur auf der zentralen Kläranlage zugeführt werden. Das Erfordernis einer etwaigen wasserbehördlichen Indirekteinleitungsgenehmigung bleibt davon unberührt.
 - h) nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - i) flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
 - j) Silagewasser;
 - k) Grund-, Tag-, Drain- und Kühlwasser;
 - l) Blut aus Schlachtungen;
 - m) gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
 - n) feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können;
 - o) Emulsionen von Mineralölprodukten;
 - p) Medikamente und pharmazeutische Produkte.
- (3) Abwasser darf grundsätzlich in den Schmutzwasserkanal oder Mischwasserkanal nur eingeleitet werden, wenn dessen Beschaffenheit und Inhaltsstoffe unter den Grenzwerten, die in der Anlage aufgeführt sind, bleiben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um die Grenzwerte gemäß der Anlage einzuhalten.

- (4) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.
- (6) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Tag-, Drain- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.
- (7) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.
- (8) Bei Änderungen der Zusammensetzung des Abwassers hat der Anschlussnehmer auf Verlangen die Einhaltung der Abs. 1- 5 nachzuweisen.
- (9) Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Vorschrift den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten. Haben mehrere den Wegfall der Abgabenhalfierung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (10) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, dass die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8

Abscheideanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist von der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.

- (3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmergewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 13 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück binnen eines Monats anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Ein Zustimmungsverfahren nach § 13 Abs. 1 ist durchzuführen.

Bis zum Nachweis der ordnungsgemäßen Fertigstellung der Einrichtung sind auf Kosten des Anschlussberechtigten alle bestehenden ober- und unterirdischen Entwässerungseinrichtungen, wie Gruben, Schlammfänge, Kleinkläranlagen, Sickerschächte u.a., soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen.

- (9) Zum Aufenthalt bestimmte Wohnwagen oder Wohnmobile mit Abwasseranfall, die für einen längeren Zeitraum an einem bestimmten Platz stehen, sind auf Verlangen der Stadt an einen in der Nähe befindlichen Abwasserkanal anzuschließen, wenn der Anschluss zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Abwassers erforderlich ist.
- (10) Beschicker von Märkten, Straßen- und Volksfesten, Kirmesveranstaltungen, Schützenfesten, Ausstellungen und Messen, bei deren Gewerbeausübung Abwasser anfällt, haben zu dessen Beseitigung die von der Stadt vorgehaltenen Anlagen zu nutzen.

§ 10

Nutzung des Niederschlagswassers (Brauchwassernutzung)

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.

§ 11

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die gesamte Anlage ist für einen Druck von mindestens 10 bar auszulegen, die weitere Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Gemeinde bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Die Gemeinde kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 12

Ausführung und Unterhaltung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes Grundstück ist mit mindestens einer Anschlussleitung an den öffentlichen Abwasserkanal, im Gebiet des Trennverfahrens mit mindestens je einer Anschlussleitung an die Schmutz- und Niederschlagswasserleitung anzuschließen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Der Grundstückseigentümer hat geeignete Inspektionsöffnungen und notwendige Rückstausicherungen einzubauen, die jederzeit zugänglich sein müssen. In der

Hausanschlussleitung (Schmutzwasser und Mischwasser) ist unmittelbar vor der Grundstücksgrenze ein Einstiegsschacht mit Zugang für Personal zu errichten. Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Stadt. Der Anschlussberechtigte hat die Grundstücksentwässerungsanlage in einem ordnungsgemäßen Zustand; insbesondere dicht gegen den Austritt von Abwasser und gegen das Eindringen von Baumwurzeln zu halten. Für den ordnungsgemäßen Zustand der Anschlussleitung trägt der Anschlussberechtigte die Beweislast. Der Nachweis ist entsprechend § 14 zu erbringen.

- (2) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstaebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein. Als Höhe der Rückstaebene wird die Geländeoberkante an der Anschlussstelle der Anschlussleitung an den Straßenkanal festgesetzt.
- (3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (4) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und die Berechtigung zur Kontrolle sowie die Beseitigung von Kanalgrundstücksanschlüssen führt die Stadt selbst oder ein von ihr beauftragter Unternehmer auf Kosten des Anschlussnehmers aus. Die laufende Unterhaltung des Kanalgrundstücksanschlusses obliegt dem Grundstückseigentümer, die Stadt ist berechtigt, von diesem jederzeit den ordnungsgemäßen Zustand oder den Nachweis der Dichtigkeit zu verlangen oder auf Kosten des Grundstückseigentümers durchzuführen. Die Stadt ist berechtigt, vor Ausführung der Arbeiten eine angemessene Vorausleistung zu verlangen. Auf Antrag des Anschlussnehmers kann er ein geeignetes Unternehmen, das bei der Handwerkskammer und Tiefbauberufsgenossenschaft eingetragen ist, mit der Durchführung der Arbeiten beauftragen.
- (5) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Das gleiche gilt, wenn Einleitungen sowie Abflüsse aus Abwasserbehandlungsanlagen unterhalb der Rückstaebene liegen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (6) Auf Antrag können maximal zwei Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern.
- (7) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.

§ 13 Zustimmungsverfahren

- (1) Die Einleitung der auf dem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage sowie die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung von Anschlussleitungen bedürfen der Zustimmung durch die Stadt. Die Zustimmung ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen.

- (2) Dem Antrag auf Zustimmung sind folgende Unterlagen in doppelter Ausführung beizufügen
- a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage mit der Größe der befestigten und ggf. über die öffentliche Abwasseranlage zu entwässernde Fläche,
 - b) einen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab von wenigstens 1:500 und folgenden Angaben:
 - Lage des Grundstücks zur Himmelsrichtung (Nordpfeil)
 - Katastermäßige Grenzen und Grundstücksbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer)
 - Höhenlage der Geländeoberkante an der Anschlussstelle an der öffentlichen Kanalisation und des Erdgeschosses
 - Darstellung des städtischen Kanals
 - Lage der vorhanden und geplanten Leitungen mit Gefälle und lichter Weite, Angabe des Rohrmaterials und Sohlenhöhe der Kanäle
 - Lage der vorhanden und geplanten Anlagen wie Schächte, Abscheider, Vorbehandlungsanlagen, Absperrschieber, Rückstauverschlüsse, abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen und sonstige Anlagen
 - Angabe über Lage und Tiefe der geplanten Anschlussleitung an der Grundstücksgrenze
 - c) einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Hausanschlussleitung des Gebäudes und durch das Grundstück in der Richtung der Anschlussleitung mit Angabe der Höhe des städtischen Kanals, der Anschlussleitung, der Kellersohle und des Geländes sowie des Gefälles
 - d) einen Grundriss des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit dies zur Klarstellung der Abwasseranlage erforderlich ist., im Maßstab 1: 100. Die Lage etwaiger Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse ist darzustellen.
- (3) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Erteilung der Zustimmung erforderlich sind.
- (4) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, wenn die ordnungsgemäße Bauausführung und die Dichtigkeit durch eine Bescheinigung eines Fachunternehmers oder eines Sachverständigen nachgewiesen ist.
- (5) Wurde ein Anschluss ohne Vorlage einer Bescheinigung eines Fachunternehmers oder eines Sachverständigen hergestellt, führt die Stadt die Prüfung der ordnungsgemäßen Herstellung der Entwässerungsanlage unter Hinzuziehung eines Sachverständigen durch. Die hierfür entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.
- (6) Wurden Entwässerungsanlagen ohne die erforderliche Zustimmung ausgeführt, kann die Stadt verlangen, dass nachträglich die Zustimmung für den Anschluss beantragt wird und die erforderlichen Prüfunterlagen eingereicht werden.
- (7) Die Zustimmung zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation wird ungeachtet privater Rechte erteilt. Sie ersetzt nicht die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Bau- oder Wasserrecht) erforderliche Genehmigung. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Durch die Zustimmung übernimmt die Stadt keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Planung und Ausführung der Anschlussleitung.
- (8) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Der

Anschlussnehmer hat den ordnungsgemäßen Verschluss herzustellen und der Stadt nachzuweisen.

§ 14

Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 45 Absätze 3 und 6 der Bauordnung für das Land NRW vom 01.03.2000 (BauO NRW; GV NRW 255).
- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch von der Stadt zugelassene Sachkundige durchgeführt werden.
- (3) Der Anschlussnehmer hat der Stadt gegenüber die Druckdichtigkeit, die Funktionsfähigkeit und die Systemgerechtigkeit seiner Abwasseranlage erstmalig vor dem Anschluss unaufgefordert durch ein Druckprotokoll nachzuweisen. Die Intervalle für die Folgeüberprüfungen betragen für bauliche Anlagen, die älter als 20 Jahre sind, 15 Jahre, ansonsten 20 Jahre. Die Stadt behält sich vor,
 - a) diese Überprüfungen auf Kosten des Anschlussnehmers vornehmen zu lassen, wenn
 - dieser der Nachweispflicht auch nach Aufforderung und Fristsetzung nicht nach kommt oder
 - wenn dieser keinen von der Stadt hierfür anerkannten Sachkundigen hinzuzieht;
 - b) stichprobenartige Kontrollen dieser Überprüfung vorzunehmen. Sofern hierdurch Mängel festgestellt werden, hat der Anschlussnehmer diese unverzüglich zu beseitigen sowie die Kosten dieser Kontrolluntersuchung zu tragen.
 - c) Die Stadt behält sich vor, in begründeten Fällen vor Ablauf der in § 45 BauO NRW Abs. 5 festgelegten Fristen, den Nachweis der Dichtigkeit vom Anschlussnehmer zu fordern.

§ 15

Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 16 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder für satzungsmäßige Zwecke auf die Untersuchungen der zuständigen Behörden zurückzugreifen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, anderenfalls die Stadt.
- (3) Bei nachweislichen Verstößen gegen Bestimmungen dieser Satzung kann die Stadt Abwasseruntersuchungen auf Kosten des Anschlussnehmers vornehmen oder anordnen. Die Stadt bestimmt in diesen Fällen, in welchen zeitlichen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer die Proben untersucht. Hierzu besteht ein Zutrittsrecht nach Maßgabe des § 17 Abs. 4 – 6 dieser Satzung.
- (4) Wenn bei Untersuchungen des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Anschlussnehmer bzw. der Grundstücksnutzungsberechtigte diese nach Bekanntgabe an ihn unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Anschlussnehmer, die gemäß dieser Satzung Grenzwerte (Konzentrationsbegrenzungen und/oder Frachtbegrenzungen) einzuhalten haben, haben durch regelmäßige, geeignete Selbstüberwachung die Einhaltung der Grenzwerte zu überprüfen. Dabei sind die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Untersuchungsmethoden anzuwenden. Die Stadt kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von diesen Untersuchungsmethoden vorschreiben oder zulassen. Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen. Lässt das Ergebnis der Selbstüberwachung eine Grenzwertüberschreitung erkennen oder erwarten, hat der Einleiter die Stadt unverzüglich zu informieren. Durch die so vorgeschriebene Selbstüberwachung nachgewiesene und freiwillig gegenüber der Stadt belegte Verstöße gegen diese Satzung werden von dieser nicht als Beweismittel in etwaigen Strafverfahren oder Ordnungswidrigkeitenverfahren zugrunde gelegt. Gebührenrechtliche und haftungsrechtliche Folgerungen bleiben davon unberührt.

§ 17 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betreuungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen, der Hausanschlussleitung sowie Angaben über abflusswirksame Flächen zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 - a) der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),

- b) Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 - c) sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 - d) sich die der Mitteilung nach § 15 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
 - e) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
 - f) Grundstücksentwässerungsanlagen auf Dauer nicht mehr genutzt werden.
- (3) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Gemeinde zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.
- (4) Die Bediensteten und Beauftragten der Stadt sind berechtigt, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Anweisungen zu erteilen. Diesen Anweisungen ist Folge zu leisten. Wird einer Anweisung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel entsprechend dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- (5) Wer davon Kenntnis erhält, dass gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben gelangen oder zu gelangen drohen, hat die Stadt unverzüglich darüber zu benachrichtigen.

§ 18 **Haftung**

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der privaten Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der privaten Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.
- (4) Schäden, die an Grundstücksentwässerungsanlagen durch Baumwurzeln verursacht werden, gehen zu Lasten der Stadt, wenn die Bäume im Eigentum der Stadt stehen und der angezeigte Schaden tatsächlich auf die Verwurzelung eines Baumes zurückzuführen ist.

- (5) Für Schäden an der öffentlichen Abwasseranlage, die durch Wurzelwuchs von Bäumen auf Privatgrundstücken entstehen, haftet der jeweilige Grundstückseigentümer.

§ 19 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 7 Absatz 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
 2. § 7 Absatz 3 und 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
 3. § 7 Absatz 6
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 4. § 8 Absatz 1 und 3
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.
 5. § 9 Absatz 2, 4 und 5
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 6. § 9 Absatz 6, 7, 8, 9 und 10
in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt oder den Anweisungen auf Anschluss an einen Kanal nicht nachkommen.

7. § 10
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt angezeigt zu haben.
 8. § 11 Abs 3
einen entsprechenden Wartungsvertrag für die Wartung der Druckpumpe nicht abschließt.
 9. §§ 11 Abs. 4,
die Anlagenteile der Druckentwässerungsanlage überbaut oder die Prüfschächte oder Pumpenschächte nicht frei zugänglich hält
 10. § 13 Absatz 1, 4 und 5, 6 und 8
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert, die Einleitung der anfallenden Abwässer ohne die erforderliche schriftliche Zustimmung der Stadt vornimmt oder die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt ohne die erforderliche Bescheinigung eines Fachunternehmers oder Sachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung und Dichtigkeit oder den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt und den Anschluss nicht verschließt.
 11. § 14 Absatz 1,2 und 3
die Dichtheitsprüfungen nicht vornimmt und diese nicht durch Sachkundige bestätigen lässt, bzw. die Folgeüberprüfungen nicht in den vorgesehenen Intervallen durchführt.
 12. § 15 Absatz 2
der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
 13. § 16 Absatz 1, 3, 4 und 6
die Stadt daran hindert, Abwasseruntersuchungen vornehmen zu lassen und bei festgestellten Mängeln die Bekanntgabe und Beseitigung nicht unverzüglich vornimmt.
 14. § 17 Absatz 1, 2, 3, 4 und 5
 - der Stadt die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - der Stadt eine Benachrichtigung über Störungen, Änderungen in der Art des Abwassers oder deren Beseitigung nicht vorlegt,
 - die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt
 - den Anweisungen nicht Folge leistet
 - seine Kenntnis, dass gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben gelangen oder zu gelangen drohen nicht unverzüglich der Stadt meldet.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 17.11.2003 außer Kraft.

Anlage zu § 7 Absatz 3

Die Grenzwerte und Einschränkungen beziehen sich grundsätzlich auf Abwasser an der Übergabestelle (Kontrollschacht) zum öffentlichen Kanalnetz. Mit (* gekennzeichnete Parameter betreffen Abwasser an der Anfallstelle – bzw. bei betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlagen an deren Ablauf und an der Übergabestelle zum öffentlichen Kanalnetz, sowie um Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik in den Anhängen zur Abwasser-Verordnung .

Als Untersuchungsmethoden werden Verfahren nach DIN bzw. Deutschen Einheitsverfahren (DEV), soweit vorhanden, angewendet. Sind keine DIN oder DEV-Methoden bekannt, werden durch die Stadt geeignete Untersuchungsmethoden angewandt, die dem Einleiter mitgeteilt werden.

I. Allgemeine Parameter

1) Temperatur	max. 35° C
2) pH-Wert	6,5 - 10,0
3) Absetzbare Stoffe (0.5 Stunden Absetzzeit)	
a) biologisch abbaubar	max. 10 ml/l
b) biologisch nicht abbaubar	1,0 ml/l

II. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)

	mg/l
1) Ammonium und Ammoniak:	200
2) Fluorid:	50
3) Nitrit:	10
4) Sulfat:	600
5) Sulfid:	2 (*)
6) Cyanid, gesamt:	20 (*)
7) Cyanid, leicht freisetzbar:	1 (*)
8) freies Chlor:	0,2
9) Arsen:	0,5 (*)
10) Antimon	0,5 (*)
11) Barium	5 (*)
12) Blei:	1 (*)
13) Aluminium:	10
14) Cadmium:	0,2 (*)
15) Chrom, gesamt:	1 (*)
16) Chrom -VI:	0,2 (*)
17) Kobalt:	2 (*)
18) Kupfer:	1 (*)
19) Nickel:	1 (*)
20) Quecksilber:	0,1 (*)
21) Selen:	2 (*)
22) Silber:	0,1 (*)
23) Zink:	3 (*)
24) Zinn:	3 (*)

III. Organische Stoffe (gelöst und ungelöst)

	mg/l:
1) Phenole, berechnet als C ₆ H ₅ OH:	100
2) Farbstoffe: nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs der Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint	
3) Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)	
a) direkt abscheidbar (DEV H 56)	100
b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideranlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen: gesamt	250
4) Halogenkohlenwasserstoffe, Summenparameter: Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX):	1
5) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe Einzelstoffe (z. B.):	
a) Dichlormethan	
b) 1.1.1 – Trichlorethan	
c) Trichlorethen	
d) Tetrachlorethen	
Summe a) bis d):	0,5 (*)
6) Kohlenwasserstoffe:	
a.) gesamt	100
b.) direkt abscheidbar	50
c.) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist gesamt	20
7) Organische halogenfreie Lösungsmittel: mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als der der Löslichkeit entspricht oder als:	5 g/l